



# Satzung

Stand 2011

**Satzung  
des Reit- und Fahrvereins 1929 e. V.  
Mainz-Hechtsheim**

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck**

(1) Der am 1. 6. 1929 in Hechtsheim bei Mainz gegründete Reit- und Fahrverein führt den Namen

REIT- UND FAHRVEREIN 1929 E. V.  
MAINZ-HECHTSHEIM.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Hechtsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und die Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen sowie verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

(4) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die Grundsätze sportlich-fairer Haltung und gegen sonstige Bestimmungen der LPO können im Rahmen aller Turniere im In- und Ausland durch Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, Geldbuße, Sperre von Reiter/Fahrer und/oder Pferd – § 921 LPO –) geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes gem. Absatz 3 können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

**§ 2**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(3) Es gibt eine aktive und eine passive Mitgliedschaft. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die die vereinseigenen Außenanlagen nutzen oder an den Vereinsstunden teilnehmen, sowie Mitglieder, deren Pferde auf den vereinseigenen Außenanlagen geritten werden oder an den Vereinsstunden teilnehmen.

Die Voltigierer sind aktive Mitglieder.

Zu Beginn eines Kalenderjahres erstellt der Vorstand eine Liste der aktiven Mitglieder. Sie wird durch Aushang bekannt gemacht.

Alle übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder.

### § 3

#### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grob unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung erfolgt der Ausschluss automatisch.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### § 4

#### Beiträge und sonstige Verpflichtungen

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis zum 31. 3. des jeweiligen Jahres zu leisten.

Über Sonderbeiträge der Voltigierer entscheidet der Vorstand.

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

Für das Jahr des Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag ab Erwerb der Mitgliedschaft anteilig erhoben.

(2) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, jährlich zur Pflege und Wartung der Reitplätze und der Sportgeräte zwecks Ermöglichung der Erbringung von Vereinsleistungen entweder eine Anzahl von Arbeitsstunden oder ersatzweise einen Geldbetrag pro Arbeitsstunde zu leisten. Die Anzahl der erforderlichen Stunden wird zum Beginn eines Jahres vom Vorstand festgelegt. Über die Höhe des Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser ist spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres fällig.

Mitglieder, die Eigentümer mehrerer Pferde sind, haben die festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden mehrfach, und zwar entsprechend der Anzahl ihrer Pferde, zu erbringen.

Besitzt ein aktives Mitglied mehrere Pferde, entscheidet der Vorstand über eine Staffelung der zu erbringenden Arbeitsstunden.

Sie können sich für jedes Pferd die Arbeitsstunden anrechnen lassen, die von einem weiteren Mitglied erbracht wurden, welches selbst nicht mit einem eigenen Pferd, sondern mit einem ihrer Pferde die Vereinsleistungen in Anspruch nimmt.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 5

#### Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Mitglieder können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Bei Jugendversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Bei Voltigiererversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 12. Lebensjahr vollendet haben und den Voltigierbeitrag bezahlen.

(4) Bei Turnierreiterversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und als Stammmitglied des Reit- und Fahrvereins 1929 e.V. Mainz Hechtsheim aktiv auf Turnieren reiten.

(5) Bei Freizeitreiterversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die aktiv reiten, das 12. Lebensjahr vollendet haben und nicht auf Turnieren starten.

(6) Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 6**

### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) Hausverbot für die vereinseigenen Anlagen

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt bzw. bestätigt gemäß § 10 Abs. 3 die Mitglieder des Vorstandes.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der ordentlichen sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen. Zwischen dem ersten Tag des Aushanges und dem Termin der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

(9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen bzw. wenn mehr als ein Vorschlag gestellt wird.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

(1) Der Vorstand errichtet nach Bedarf Ausschüsse. Sie haben im Vorstand durch ihre Repräsentanten und bei der Beschlussfassung beratende Funktion.

(2) Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden, der die jeweiligen Ausschusssitzungen leitet.

(3) Die Ausschüsse erarbeiten Vorlagen, die dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Der Vorstand kann jederzeit Ausschüsse auflösen oder die Mitgliederzahl derselben erweitern oder einschränken.

(5) Die einzelnen Ausschussmitglieder können nur vom Vorstand eingesetzt oder abberufen werden.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer;

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem Beisitzer sowie je einem Vertreter der Jugend, der Freizeitreiter, der Voltigierer und der Turnierreiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden tätig.

(3) Der/die Vertreter/in der Jugend, der Voltigierer (zur Wahlberechtigung s. § 5 Ziff. 2), der Turnierreiter und der Freizeitreiter werden in gesondert einberufenen Sitzungen gewählt. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt gemäß § 8 Abs 4. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse;
- b) die Bewilligung von Ausgaben;
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelungen (s. § 6) von Mitgliedern.
- d) die Erstellung einer Platzordnung

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

(7) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Spartenversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer kann maximal zweimal hintereinander zur Kassenprüfung eingesetzt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Versammlung kann auch im unmittelbaren Anschluss an die erste, nicht beschlussfähige Versammlung einberufen werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Pferdesportverband Rheinhessen e. V., Sitz Alzey, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

6500 Mainz 42 (Hechtsheim), den 12. März 1974

## Änderungen

§ 4 geändert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt am 19. 1. 1980

§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 9, § 7b, § 10 Abs. 6a geändert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt am 21. 1. 1984

§ 4 Abs. 2 geändert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt am 2. 3. 1985

§ 10 Abs. 1b geändert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt am 12. 4. 1986

§ 10 Abs. 1, § 10 Abs. 3, § 10 Abs. 9 geändert, § 10 Abs. 5 gestrichen, § 10 Abs. 6 (alt) nunmehr Abs. 5 (neu), Abs. 7 (alt) nunmehr Abs. 6, Abs. 8 (alt) nunmehr Abs. 7, Abs. 9 (alt) nunmehr Abs. 8; § 12 geändert. Die Änderungen wurden genehmigt von der Mitgliederversammlung am 20. 1. 1990.

§ 10 Abs. 1 (b). Die Änderung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 23. 2. 1991.

§ 1 ergänzt um die Abs. 3 und 4. Diese Ergänzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 13. 3. 1993.

§ 5 Abs. 1, 2, 3 geändert, § 8 Abs. 4 geändert, § 10 Abs. 1 b) ergänzt, § 10 Abs. 3 geändert. Änderungen und Ergänzungen genehmigt von der Mitgliederversammlung am 25. 3. 1995.

Platzordnung ergänzt in Abs. 1 nach Satz 2 mit Zustimmung der Mitgliederversammlung am 9. 3. 1996.

### Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 9. 4. 2005

§ 3: neu: **Beendigung** der Mitgliedschaft; neu: in Abs. 3: **Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Anhörung erfolgt der Ausschluss automatisch.**

§ 4: in Abs. 2 neu: ... **oder ersatzweise einen Geldbetrag pro Arbeitsstunde zu leisten. Die Anzahl der erforderlichen Stunden wird zum Beginn eines Jahres vom Vorstand festgelegt. Über die Höhe des Geldbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.**

Abs. 4 gestrichen (Platzordnung als Bestandteil der Satzung)

§ 5 Abs. 1: Stimmberechtigt **bei der Mitgliederversammlung** ...; gestrichen: ... **und der Jugendversammlung...**

§ 5: Abs. 2 neu; Abs. 3, 4, 5 neu, Abs. 3 alt nun Abs. 6

§ 6: neu: **d) Hausverbot für die vereinseigenen Anlagen**

§ 8 Abs. 1: neu: **Sie wählt bzw. bestätigt gemäß § 10 Abs. 3 die Mitglieder des Vorstandes;**  
Abs. 8: gestrichen: **Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.**

§ 10 Abs. 1 b) neu: „...**einem Vertreter ... der Voltigierer...**“; gestrichen: **Der Vorstand bestimmt einen der Beisitzer mit der Wahrnehmung der Interessen der Voltigiergruppen.**

Abs. 3 neu gefasst: **Der/die Vertreter/in der Jugend, der Voltigierer (zur Wahlberechtigung s. § 5 Ziff. 2), der Turnierreiter und der Freizeitreiter werden in gesondert einberufenen Sitzungen gewählt. Die Einberufung der Versammlungen erfolgt gemäß § 8 Abs 4. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.** Gestrichen: **Die Vertreter der Freizeit- sowie der Turnierreiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.**

Abs. 5 neu: **d) die Erstellung einer Platzordnung**

§ 11: statt sowie der **Jugendversammlungen** nun: sowie der **Spartenversammlungen**

§ 12: gestrichen Satz 2: Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

§ 13 neu: **Ein Kassenprüfer kann maximal zweimal hintereinander zur Kassenprüfung eingesetzt werden.**

§ 14 Abs. 3: neu: **Die zweite Versammlung kann auch im unmittelbaren Anschluss an die erste, nicht beschlussfähige Versammlung einberufen werden.**



Abs. 4: statt ... **an den Verband der Rhein Hessischen Reit- und Fahrvereine...** nun ... **an den Pferdesportverband Rhein Hessen e. V. ...**

**Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 15. 3. 2008**

§ 10 Abs. 1 b) neu „Der Vorstand arbeitet

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und **drei** Beisitzern sowie je einem Vertreter der Jugend, der Freizeitreiter, der Voltigierer und der Turnierreiter.

**Änderung durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2010**

§ 10 Abs. 1b) neu „Der Vorstand arbeitet

(...)

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und **einem Beisitzer** sowie je einem Vertreter der Jugend, der Freizeitreiter, der Voltigierer und der Turnierreiter.

**Änderung durch die Mitgliederversammlung am 02.04.2011**

§ 4 Abs. 2 neu Geldbetrag zu Abgeltung der Arbeitsstunden

...**Dieser ist spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres fällig.**